

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
20.10.2023	XI/122-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	06.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2023	

Wassergebühren 2024

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wassergebühren auf 3,44 €/brutto zu erhöhen sowie die anhängende 6. Änderungssatzung zu den Wassergebühren.

Sachdarstellung:

Die beigelegte Kalkulation der kostendeckenden Wassergebühr für das Jahr 2024 ergibt eine Gebühr unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von 3,22 €/m³ netto.

Die Wassergebühr muss gemäß Umsatzsteuergesetz noch mit 7% Mehrwertsteuer versehen werden, da es sich um ein Lebensmittel handelt. Somit liegt die Bruttogebühr bei 3,44 €/m³.

Aufgrund hoher Rücklagen früherer Jahre wurde die Gebühr 2020 gegenüber 2019 um 0,33 €/m³ (netto) gesenkt und konnte bis 2022 auf diesem niedrigen Niveau gehalten werden. Zwischenzeitlich wurden die Rücklagen wie gesetzlich notwendig abgebaut. Für die Kalkulation 2023 standen keine signifikanten Rücklagen mehr zur Verfügung. Entsprechend musste die Gebühr bereits 2023 wieder um 0,42 €/m³ angehoben werden.

Aufgrund des steigenden Bedarfs zur Erhaltung der Wasserinfrastruktur, höherer Abschreibungen in Folge von grundhaften Sanierungen (Neutorstraße, Wilhelmstraße, Kreuzgasse, Scheunengasse, Pestalozzistraße) und steigenden Umlagen an den Wasserbeschaffungsverband ist für 2024 eine weitere Erhöhung der Wassergebühr um nochmals 0,30 €/m³ notwendig. Mit diesem Gebührensatz bewegt sich Usingen etwa im Mittelfeld im Hochtaunuskreis, wobei davon auszugehen ist, dass auch andere Kommunen die Wassergebühren erhöhen werden müssen und sich so der Durchschnitt weiter nach oben bewegt.

Da auch in Zukunft weiterer hoher Investitionsbedarf in das Wassernetz nötig wird (z.B. Bahnhofstraße) werden die Kosten auch weiterhin steigen.

Im Übrigen ist eine verbrauchsabhängige Staffelung der Gebühr, z.B. ein erhöhter Gebührensatz für Nutzer, die über das normale Maß hinaus Frischwasser verbrauchen, im gegenwärtigen KAG nicht zulässig, obwohl es umweltpolitisch sinnvoll und gerechtfertigt wäre. Entsprechende Überlegungen, das KAG zu ändern, werden zwar auf Bundesebene geführt, mit einer Anpassung ist je-

doch die nächsten Jahre nicht zu rechnen. Entsprechend müssen höhere Gebühren weiterhin einer Rücklage zugeführt und innerhalb von 5 Jahren verbraucht werden, weshalb ein Gebührensatz über dem errechneten Bedarf Risiken beinhaltet.

Eine Angleichung der Wassergebührensatzung ist erforderlich.

Bei dem vorgeschlagenen Bruttobetrag wird auch dem praktischen Umstand Rechnung getragen, dass der Betrag durch vier teilbar ist, damit es in der Bescheid Erstellung keine Rundungsdifferenzen gibt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Teilhaushalt 11 ist gebührenrelevant und muss daher auch kostendeckend kalkuliert werden. Mit der errechneten Gebühr wird eine kostendeckender Teilhaushalt 11 erreicht.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Anlage(n):

- (1) Wassergebühren Kalkulation 2024
- (2) Wassergebühren 6. Änderungssatzung